



CYBERMOBBING UND INTERNETBETRUG

Cybermobbing

Seit dem 01.01.2016 ist Cybermobbing auch in Österreich strafbar.

Der im Strafgesetzbuch verwendete Titel des Deliktes lautet *fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems*.

Wegen Cybermobbings strafbar macht sich, wer über Telekommunikationsmittel eine Person - für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar - in der Ehre verletzt.

Strafbar ist auch das Verbreiten von Tatsachen oder Bildaufnahmen aus dem **höchstpersönlichen Lebensbereich** ohne Zustimmung des Betroffenen. Die Handlungen können somit über SMS, E-Mails, Anrufe, WhatsApp Mitteilung oder soziale Netzwerke wie z. B. Facebook durchgeführt werden.

Besonders bei Jugendlichen ist es verbreitet, auch Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches über soziale Medien weiterzuleiten und einer größeren Personenanzahl zur Verfügung zu stellen. Jugendliche sind sich dabei nicht bewusst, dass sie sich auch durch **die Weiterverbreitung** eines zur Verfügung gestellten Bildes oder Videos **strafbar** machen können.

Es ist auch zu bedenken, dass derartige Nachrichten, Bilder, etc. nicht oder nur schwer aus den sozialen Netzen entfernt werden können. Zudem bedarf es auch der Mitwirkung des jeweiligen sozialen Netzwerkes wie Facebook, welche auch nur sehr eingeschränkt erreicht werden kann.

Internetbetrug

Der Internetbetrug hat viele Ausformungen wie der sogenannte *Eingehungsbetrug*: Der Betrüger täuscht über seine Absicht, die ihm aus dem Vertrag erwachsenen Verpflichtungen auch tatsächlich zu erfüllen und liefert die bestellte und bezahlte Ware nicht.

In der Praxis gibt es eine Vielzahl derartiger Fälle, bei welcher entweder kein Produkt oder nur ein mangelhaftes Produkt geliefert wird. Das an den Vertragspartner

und Betrüger bezahlte Geld kann in den meisten Fällen nicht mehr einbringlich gemacht werden.

Eine oft angewendete Masche ist die sogenannte „**Abo-Falle**“. Der Unternehmer bietet dem Internetuser nach einer einmaligen Registrierung eine Dienstleistung an. In weiterer Folge behauptet der Unternehmer, dass ein Dauerschuldverhältnis mit einer Vertragslaufzeit von mindestens zwei Jahren zustande gekommen sei. Von Inkassobüros werden daraufhin Zahlungen beim Internetuser eingefordert.

Bei derartigen Abo-Betrügereien ist es wichtig, keine oder keine weiteren Zahlungen zu leisten und umgehend auch eine **Rechtsberatung** einzuholen.

Wenn Sie Rechtsfragen in diesem Zusammenhang oder auch aus anderen Bereichen haben, können Sie unsere Kanzlei gerne kontaktieren.

An dieser Stelle möchte ich auch noch auf die in der Homepage angebotene [online Beratung](#) (Kontakt > Online Beratung) hinweisen, welche eine Schilderung des Sachverhaltes und eine **rasche Rückantwort** ermöglicht.

Schöne Grüße,
Dr. Stefan Denifl
Rechtsanwalt

Dornbirn | Nüziders - Oktober 2017